



Tierrechte brauchen Menschenpflichten und Menschenaufgaben für uns alle - Wie ist die Wendezeit mit Leben zu erfüllen?

Dr. Eisenhart von Loeper
Rechtsanwalt

Anlässlich der Peter-Singer-Preisverleihung am 25.05.2024, ab 14.00 Uhr im Haus der Demokratie, Berlin

Teil A - Zur Ausgangslage

(1) Institutionalisierte Tierquälerei als Staatsräson?

Qualen der Massentierhaltung staatlich mit 1 Milliarde Euro bezuschusst - Qual unsinniger Tierversuche und leidvoller EU-Tiertransporte – genau dagegen initiative Tierschutz ins GG

(2) Revolution des Tierbildes, Verhaltensforschung, Neurobiologie, emotionale Intelligenz, neu: Prof. Marta Nussbaum, Gerechtigkeit für Tiere (2023) – angelehnt an Kant und Aristoteles – Fähigkeitenansatz für Mensch und Tier gleichermaßen wichtig

Prof. Corine Pelluchon, Ethik der Wertschätzung (2019) – contra gegenwärtigen Nihilismus

(3) Menschheitliche Bedrohung durch Klimakrise und Biodiversitätskrise fordert weltweites Umsteuern, das bei uns beispielgebend zu realisieren ist. Siehe auch Deutschlandfunk v. 29.06.2023, wie sehr der Klimawandel die Artenvielfalt bedroht

<https://www.deutschlandfunk.de/klimawandel-und-artenschutz-die-suche-nach-einer-100.html>

Teil B – Grundlagen der rechtlichen Dynamik

(4) Initiative Tierschutz ins Grundgesetz

Rechtliche Dynamik durch Perestroika von Michail Gorbatschow und Fall der Berliner Mauer ausgelöst, daraus entstand die Initiative Tierschutz ins GG, die ich seit Mai 1990 einleiten und maßgeblich vorantreiben konnte, zusammen mit Kulturschaffenden Lorient, Senta Berger, Günter Grass bis hin zu Richard von Weizsäcker, dem damaligen Bundespräsidenten ...

Doch trotz des Verfassungsranges von Art. 20 a GG werden Tierrechte als utopisch eingeschätzt – diese Mauer muss jetzt fallen.

(5) Was aus dem Verfassungsrang der Tierethik folgt

5.1 Der Rechtsstatus der Tiere in Menschenhand

Nach Art. 1 GG sind Menschenwürde und Tier-Rechtsschutz „untrennbar verbunden“ durch die staatliche Schutzpflicht für leidens- und empfindungsfähige Tiere – daraus folgt ein

Paradigmenwechsel- er betrifft grundlegende Rahmenbedingungen – ein Quantensprung der Rechtsentwicklung: da der Verfassungsrang nach Art. 20 a GG dem Tier als leidensfähig gilt, folgt daraus das Staatsziel Tierschutz:

aber der Mensch muss siehe Aristoteles für „angeborenes Recht“ und für „ausgleichendes Recht“ – hier der Tiere wegen - eintreten. Wie für „die Rechte anderer“ muss er dank Zweidrittelmehrheit von Bundestag und BRat nach Art. 2 Abs. 1 GG per „Sittengesetz“ den Tieren das ihnen Zustehende geben; das Tier wird ihm spezifisch Grundrechtsträger, aber mit dem Menschen als dessen Treuhänder.

5.2 Tierrechte, Teil unserer Menschenpflicht: Das „kleine Einmaleins“

(1) Ohne die Tiere gäbe es uns Menschen nicht: Die Fülle empfindungs- und leidensfähiger Tiere besteht seit 500 Millionen Jahren, allein das demütig-dienende Menschsein vermeidet die extreme Qual und Gewalt für die Zukunft.

(2) 220 Jahre Menschen- u. Tierrechte haben gemeinsamen Grund, Tyrannei zu überwinden (Bentham), Immanuel Kant 1797 nennt die „vollendete Pflicht des Menschen gegen sich selbst“ für das leidensfähige Tier als Selbstzweck.

(3) BMEL sprach im „Grundgesetz der Tiere“ 1973 von „Strafen der Menschen“ und „Rechten der Tiere“ – durch Profitmaximierung der Hh-VO, wie der Massentierhaltung missachtete es das, 1999 BVerfG als nichtig wg.

„Grundbedürfnissen“ der Tiere, deren Mindestrechte anerkannt. (4) 2002 Staatsziel durch Art. 20a GG mit amtlicher Stärkung des Tierschutzes (5) Erst 17 Jahre später vom BVerwG 2019 anerkannt gegen minimalisierende frühere Rspr.

(6) Symmetriethese: Pflichten des Menschen schaffen Rechte der Tiere. (7) Die Fundamentalnorm der Menschenwürde des Art. 1 GG galt als Barriere für Tierrechte; diese Barriere ist durch Art. 20 a GG gefallen – menschliche Selbstachtung fordert die sittliche Schranke der Handlungsfreiheit des Menschen als „Sittengesetz“, das dem Tier die tierspezifischen Grundrechte „zum Schutz vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie Zerstörung seiner Lebensräume und Achtung als Mitgeschöpf“ gewährt.

Bei Abwägungen mit anderen Verfassungsgütern – insbesondere wirtschaftlichen Interessen – muss der Mensch dem Tier „das Seine“ gewähren. Das zieht unüberschreitbare Grenzen.

5.3 Der Verfassungsrang besteht sogar vierfach

In dreifacher weiterer Hinsicht: a) unbedingtes strafrechtliches Qualverbot, § 17 Nr. 2 TierSchG ; b) Kindes- u. Jugenderziehung, um sittliche Gefährdung durch verrohend wirkende Medien zu vermeiden, Art. 5 Abs. 2 GG - § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG c) der Kulturstaat, das Menschenbild des GG Prof. Erbel u.a.

Daher: Herkömmliche Doppelmoral lässt die GG-Änderung nicht länger zu.

Tierwohl – Dt. Ethikrat Prof. Augsberg stellt sich treffend gegen jede institutionalisierte Tierquälerei als Staatsräson, aber nicht ein mit 1 Mrd. Euro die Tierfleischindustrie schonendes „Tierwohl“, sondern nur die grundlegende Umstellung auf den Rechtsstatus Tierrechte setzt klare Schranken, um den Skandal des Verrats der Menschen an den Tieren zu beenden. Der Einsatz für Tierrechte muss der Maßstab sein, aber wir müssen nachdenken, wie es gelingen kann.

5.4 Heraufstufung des Art. 20 a GG durch BVerwG in der Praxis seit 2019

Das BVerwG-Urteil 2019 gegen jahrzehntelanges Schreddern von jährlich 45 Mio. männlicher Eintagsküken wertet Tierschutz mit Verfassungsrang endlich in der Praxis auf und stärkt den Tierschutz über das einfache Gesetz hinaus; das war ein Meilenstein.

5.5 Komplexe Lage bei der Tiertötung zum Nahrungsverzehr

Schlachtungen der Tiere gelten aus „vernünftigem Grund“ nach § 17 Nr. 1 TierSchG bei strikter Leidensvermeidung nicht als strafbar, müssen aber allen möglichen Kontrollen unterzogen werden, um Fehlbetäubungen, staatliches und speziell amtstierärztliches Versagen zu beenden. Parallel ist betäubungsloses Schächten nationalstaatlich abzuschaffen – wie vom EuGH legitimiert und nun vom EGMR bestätigt wurde –, zumal die Kurzzeitbetäubung das Ausbluten gestattet.

5.6 Weltweit ist Tierrecht als Verfassungsrecht im Kommen

In Südamerika ist in etlichen Gerichtsentscheiden – auf Menschenrechte mit „Habeas-Corpus“-Klagen gerichtliche Tierbefreiung durch anerkannte Nothilfe gelungen. Und in Indien und Pakistan haben der Supreme Court für spezielle Tiergrundrechte auf Leben, würdevolles Dasein, Freiheit von Folter und unnötigem Leiden entschieden.

5.7 Kommunales Fütterungsverbot von Stadttauben

Der Verfassungsrang des Tierschutzes muss auch kommunal umgesetzt werden. Sehr strittig sind kommunale Fütterungsverbote, mit denen das qualvolle Verhungern-Lassen dieser Wirbeltiere erstrebt oder in Kauf genommen wird. Allein schon dies ist mit dem vierfachen verfassungsrechtlichen Qualverbot unvereinbar. Und selbst nach Ordnungsrecht § 16 OWiG muss das auch von den Landestierschutzbeauftragten beklagte qualvolle Verenden-Lassen von 80-90 % der Küken und Jungtiere als dauerhafter Verfassungsverstoß weit schwerer wiegen als nicht näher bekannte Sachkosten.

Teil C – Tierrechte, Menschenpflichten, Menschaufgaben

(6) 22 Jahre Massentierhaltung, Tierversuche, Tiertransporte haben die Missachtung der Tiere qualvoll intensiv fortgeschrieben. Die Qualzucht der Milchkühe, der Mastschweine, der Puten u.a. zerstören ihr arttypisches Individual- und Sozialverhalten als Subjekt eigener Lebensführung. Bei EU-Qualtransporten werden brutal Kälber ihren Müttern entrissen, sie werden leidvoll unionswidrig quer durch die EU nicht tiergerecht getränkt und darüber hinaus außerhalb der EU betäubungslos geschächtet. Dieses System der Massentierhaltung missachtet zugleich die menschliche Grundrecht auf Leben und Gesundheit. Fettreiche Produkte dieser Massentierhaltung sind laut WHO-Studie von 2015 aufgrund 800 Studien aus 20 Jahren „wahrscheinlich krebserregend“ und „so gesundheitsschädlich wie Zigarettenrauchen und Asbest“, sie müssten aus dem Verkehr gezogen werden.

Erschwerend klimaschädlich: „Die größten Anteile an den Treibhausgasemissionen“ kommen aus der Flächennutzung zur Massentierhaltung, so BVerfG am 24.03.2021, als es die Teilnichtigkeit des Klimaschutzgesetzes feststellte. Hinzu kommt, Klimawandel und Artenschwund verstärken einander. Das globale Artensterben kann schwerwiegender sein, siehe Fachzeitschrift „Science“ und Prof. Pörtner, Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung.

Das „Zerstören der Lebensräume der Tiere“ ist nach Art. 20a GG verfassungswidrig, zumal mit qualvollem Tier-Tod verbunden. Gerade hier müsste Deutschland als Vorreiter tätig werden, um sehr fachkompetent und verfassungskonform durch Schutzkorridore für zusammenhängenden Artenschutz einzustehen.

Wird dem Subjekt- und Rechtsstatus der Tiere entsprochen, muss die Rechtsvermutung gegen Tierversuche sprechen, das gilt erst recht für Primatenversuche zur „Grundlagenforschung“.

Zwar erklärte der Präsident der MPG Prof. Stratmann, Tierversuche seien unbrauchbar, die unter Durst, Angst und Schmerzen zustande kommen. Aber genau das geschieht mit 13 Rhesusaffen in Tübingen, die unter Flüssigkeitsentzug in einen Käfig genötigt werden, wo sie stundenlang fixiert Aufgaben beantworten müssen. Im Schädel wurden operativ Kopfhalter und Ableitkammern implantiert.... Dies ist massiv verfassungswidrig.

(7) Tierrechte nach Art. 20a GG brauchen unser Menschsein im Licht des Sittengesetzes, Art. 2 Abs. 1 GG. Das ist nicht utopisch, sondern Teil unserer Stammesgeschichte, Teil der 220 jährigen Abwendung von Tyrannei für Menschen- und Tierrechte. Das tägliche Chaos der Flut von Qual und Gewalt hat uns längst im Griff, wir müssen alles tun es soweit möglich für die Mitwelt und Nachwelt zu minimieren. MENSCHENAUFGABEN: wie kann aus Freude ein freiwilliges Mitmachen am Projekt zustande kommen?

(8) Vegetarische und besonders vegane Ernährung; Lebens- u. Gesundheitsschutz; Yoga – Übungen; ganzheitliche Sicht, antiviral, immunstärkend, entzündungshemmend, Artemisia annua anamed (A-3), für Menschen und Tiere gegen Notlage, ein Menschen- u. Tierrecht.

(9) Bildungsbereich, Schulen, Universitäten: Human-Animal Studies – Krebber, Prof. Borgard Tierrechte analog Menschenrechtspolitik.

(10) Musik, Kunst, – „Schläft ein Lied in allen Dingen, die da träumen fort und fort, und die Welt hebt an zu singen, triffst du nur das Zauberwort“ (Eichendorff) – Dirigenten und Künstler könnten befragt werden ...

(11) Kultur, Religion: Tierschutz ins GG fundierte schon auf großartigem Einklang der Kulturschaffenden, jetzt gilt es, daran anzuknüpfen: Prof. Martha Nussbaum u. Prof. Corine Pelluchon passen bestens zu unserem Projekt der Mitgestaltung; ebenso Prof. Anne Peters und Prof. Bernd Ladwig, die „kein Tierrecht“ sahen nur wegen „Staatsziel Tierschutz“, obwohl – siehe auch Kant – „des Menschen wegen“ alles 100 % dafür spricht. HAS ist wie Peter Singer zu beteiligen. Ferner nach Prof. Hans Küngs Erbe: Weltethos für Menschenaufgaben und Tierrechte, Christentum, Hinduismus, Buddhismus: Kirchen vor Ort sollten der Schöpfung und Evolution wegen unser Projekt des Mitmachens aus Empathie für die Zukunft von Mensch und Tier aufgreifen. Dafür sehe ich Potential. Die Frage stellt sich, wer und wie immer mehr für das Projekt Zeichen gesetzt werden. _

(12) Die Kommune als spiegelbildlicher Kraftort und Gestaltungsraum des Gelingens der Wege und Ziele, das erscheint unverzichtbar zum Vorangehen in der Gemeinde, staatlich und global.